

**Anwendung des §2b UStG zum 01.01.2025**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 16.07.2024	<i>Bearbeitung:</i> Franzisca Badusche <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038826/3301206
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.November 2015 (StÄndG 2015) wurde mit der Einführung des §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Streichung des bisherigen §2 Abs.3 UStG die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) **neu** geregelt.

Nach den bisherigen Regelungen unterlagen die Einnahmen der Gemeinde Selmsdorf grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA), wie bei dem BgA Solarpark oder dem BgA Ökopunkte der Steuerpflicht.

Mit der Gesetzesänderung strebt der Gesetzgeber an, die Sonderrolle der öffentlichen Hand bei der Umsatzbesteuerung zu beseitigen und damit europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Die Formulierung des in das Umsatzsteuergesetz neu eingefügten § 2 b UStG lehnt sich dabei an Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) an. Nach Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL gelten Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, es sei denn, eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Hingegen sind **wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt werden, stets steuerbar**.

Die Gemeinde Selmsdorf hatte sich seinerzeit für die Wahrnehmung der Verlängerungsoptionsmöglichkeit zur Anwendung der Neuregelung des UStG mit dem §2b UStG entschieden. Danach kommt die Neuregelung des UStG mit dem zum 01.01.2016 in Kraft getretenen §2b UStG für die Gemeinde Selmsdorf erst ab dem 01.01.2027 (erneute Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2024) zum Zuge.

Die neue Rechtslage eröffnet der Gemeinde auch Chancen, unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten unternehmerisch tätig zu werden und **Vorsteuern geltend zu machen**. Dies kann insbesondere bei Investitionstätigkeiten wirtschaftlich von Vorteil sein. Durch die Investitionen für den Bolzplatz und für den Feuerwehrneubau besteht mit der Anwendung des §2b UStG die Möglichkeit, eine anteilige Vorsteuer geltend zu machen, ein Widerruf der Optionsverlängerung gilt für die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Eine Beschränkung auf einzelne Teilbereiche ist nicht möglich.

Es gilt zu beachten, dass mit dem neuen Umsatzsteuerrecht für die Kommunen EU-Recht umgesetzt werden muss. Mithin kommt die Gemeinde Selmsdorf per se nicht umhin das neue Steuerrecht mittelfristig anzuwenden. Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, bereits zum 01.01.2025 das neue Umsatzsteuerrecht nach §2b UStG anzuwenden, um sich anteilige Vorsteuerbeträge zurückholen zu können.

### **Beschlussvorschlag**

Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Widerrufserklärung zum 01.01.2025 abzugeben, welche für den gesamten umsatzsteuerlichen Bereich gilt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

1	Gesetzesgrundlagen (öffentlich)
2	Widerruf Option §2b UStG (öffentlich)

## §2b UStG Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. <sup>2</sup>Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
  - a. die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
  - b. die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
  - c. die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
  - d. der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. und 2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

### Fundstelle(n):

[zur Änderungsdocumentation](#)

NWB DAAAB-44784

[https://datenbank.nwb.de/Dokument/78902\\_2b/](https://datenbank.nwb.de/Dokument/78902_2b/)

## §27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(22) <sup>1</sup>§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. <sup>3</sup>Die juristische Person des öffentlichen

Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. <sup>4</sup>Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. <sup>6</sup>Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. <sup>7</sup>§ 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.

(22a) <sup>1</sup>Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. <sup>2</sup>Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. <sup>3</sup>Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

**Fundstelle(n):**

[zur Änderungsdocumentation](#)

NWB DAAAB-44784

[https://datenbank.nwb.de/Dokument/78902\\_27/](https://datenbank.nwb.de/Dokument/78902_27/)

## § 2 Abs.3 UStG Unternehmer, Unternehmen in der Fassung bis 31.12.2015

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)

2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;

3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

*Aufgehoben durch Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015. Zur Anwendung vgl. §27 Abs. 22*

# AMT SCHÖNBERGER LAND

## Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ☒ Postfach 1152 ☒ 23921 Schönberg

Finanzamt Wismar  
Postfach 11 34  
23951 Wismar

**Dienstgebäude:**  
Fachbereich II

**Auskunft erteilt:**  
Frau Franzisca Badusche

**Durchwahl:**  
038828/330-1206

**E-Mail:**  
f.badusche@schoenberger-land.de

**Aktenzeichen: §2b UStG**  
Gemeinde Selmsdorf

**Ort, Datum:**  
Dassow, \_\_.\_\_.2024

**Anwendung des §2b UStG zum 01.01.2025**  
**USt-IdNr. DE336426328**  
**USt-Nr. 080/144/02870**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die amtsangehörige Gemeinde Selmsdorf erklärt hiermit, dass entsprechend § 27 Abs. 22a UStG Satz 2 mit Wirkung zum 01.01.2025 die Anwendung des §2 Abs. 3 UStG widerrufen wird und entsprechend der §2b UStG angewandt wird.

Die entsprechende Beschlussunterlage ist diesem Schreiben beigefügt.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Bürgermeister  
Marcus Kreft  
Anlagen

---

**Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

**Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung  
**Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Siemz-Niendorf, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

**Bankverb.:**  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
DKB Schwerin

**Swift/BIC:** NOLADE21WIS **IBAN:** DE47 1405 1000 1000 0381 96  
**Swift/BIC:** BYLADEM1001 **IBAN:** DE08 1203 0000 0000 1005 78